

## **Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Erbringung und Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) der Psychiatrie Baselland (PBL) für die Jahre 2023 bis 2025; Ausgabenbewilligung**

2022/629

vom 7. Dezember 2022

#### **1. Ausgangslage**

Mit der Erfüllung der vom Kanton Basel-Landschaft als Eigentümer erwarteten Aufgaben erbringt die Psychiatrie Baselland (PBL) bestimmte Leistungen, die nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung finanziert werden, sondern gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG vom Kanton separat bezahlt werden müssen. Diese werden unter dem Begriff gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen (GWL) zusammengefasst und betreffen:

- Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten
- Weiterbildung der postgraduierten Psychologinnen und Psychologen
- Dolmetscherdienste
- Case Management
- Vorhalteleistungen Notfallversorgung
- Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit
- (Beratungsdienstleistungen für Institutionen, Behörden und Fachpersonen)
- Fachstelle Forensik
- Koordinationsstelle «Bündnis gegen Depression»

Der Regierungsrat beantragt für die Abgeltung dieser Leistungen für die Jahre 2023-2025 die Bewilligung eines jährlichen Pauschalbetrags von CHF 9,172 Mio. bzw. von CHF 27,5 Mio. für die Dauer der Leistungsperiode.

An der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten bis zum Facharztstitel beteiligt sich der Kanton mit gesamthaft CHF 600'000.– pro Jahr. Dies entspricht 40 Vollzeitäquivalenten (2 mehr als im Durchschnitt der vorherigen Leistungsperiode) mit einem Kostensatz von CHF 15'000.– pro Vollzeitäquivalent. Die Weiterbildung von 40 postgraduierten Psycholog/-innen schlägt mit CHF 480'000.– zu Buche (CHF 12'000.– pro VZA).

Die Dolmetscherdienste kauft der Kanton für jährlich CHF 419'000.– ein. Mit CHF 3,9 Mio. fällt die Finanzierung des Case Managements am stärksten ins Gewicht. Zu den Leistungen gehört die umfassende Begleitung von schwer psychisch kranken Menschen (Kontakte zu Angehörigen, Sozialbehörden, Gemeindebehörden, Arbeitgebern, Schulen, Vermietern etc.). Die Sozialdienstlichen Leistungen (zur Verhinderung eines Wiedereintritts) sollen vom Kanton zum Preis von jährlich CHF 1 Mio. eingekauft werden. Die nicht KVG-gedeckten Leistungen der PBL-Notfallversorgung übernimmt der Kanton pro Jahr mit knapp CHF 2,5 Mio. Dies umfasst Vorhalteleistungen wie die Organisation des Notfalldienstes, der Informationsaustausch mit Institutionen, Behörden etc., telefonische Beratung in einem psychiatrischen Notfall, reduzierte Produktivität während der Arbeitszeit der Notfalldienstleistenden. Die weiteren zu finanzierenden Leistungen betreffen die Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit (CHF 99'000.–), forensische Psychiatrie (CHF 95'000.–) und das «Bündnis gegen Depression» (CHF 91'000.–). Die Beratungsdienstleistungen für Institutionen etc. sollen künftig direkt durch die Bezügerin, den Bezüger abgegolten werden.

Neu erfolgt die finanzielle Abgeltung nicht mehr als Pauschale über alle GWL, sondern über die effektiv ausgewiesenen Kosten pro Leistung. Mit Ausnahme der Weiterbildungen der Ärztinnen und Ärzte und der Psychologinnen und Psychologen sowie der Dolmetscherleistungen gilt jedoch für die einzelnen Leistungen ein Kostendach, welches nicht überschritten werden kann.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission befasste sich mit der Vorlage an ihrer Sitzung vom 25. November 2022 im Beisein von Regierungsrat Thomas Weber, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler, Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit, Matthias Nigg, Leiter Abt. Spitäler und Therapieeinrichtungen sowie Andrea Primosig, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Amt für Gesundheit. Die Psychiatrie Baselland war durch Daniel Sollberger, stv. Direktor Erwachsenenpsychiatrie, vertreten.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission stellte mit Zufriedenheit fest, dass die Vorlage zwar komplexer, dafür wesentlich transparenter und nachvollziehbarer als ihre Vorgänger geworden ist. Wurden GWL zuvor pauschal über alle Leistungsbereiche gesprochen, müssen in Anwendung der vor rund anderthalb Jahren ausgearbeiteten GWL-Prinzipien die vom Kanton bestellten und unzureichend finanzierten Leistungen präzise definiert und umschrieben sein, bevor sie vom Besteller abgegolten werden.

#### *– Rückgang bei der Prävention bemängelt*

Ein Mitglied stellte fest, dass die Beiträge für Leistungen der Prävention und aufklärenden Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der aktuellen Periode fast halbiert werden (auf CHF 99'000.– pro Jahr). Mehr Einsatz in diesem Bereich könnte jedoch helfen, die Kosten langfristig zu reduzieren. Die Direktion betonte, dass die Zahlen auf den Ist-Leistungen und der Schätzung der PBL beruhen, die festgestellt hatte, dass die Nachfrage effektiv zurückgegangen sei – obschon sich die letzten beiden Jahre aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie schwieriger beurteilen lassen. Der Vertreter der PBL verdeutlichte, dass im Bereich der Prävention aktuell das Notwendige unternommen werde. Ergebnisse seien jedoch schwierig zu messen, da präventive Massnahmen erst 5 oder 10 Jahre später zum Tragen kommen. Das Mitglied registrierte eine gewisse resignative Haltung und wünschte sich grössere Anstrengungen in diesem Bereich, was dazu beitragen kann, psychisches Leid zu mindern, noch bevor es sich in Form einer Erkrankung und schliesslich höheren Gesundheitskosten manifestiere. Die Direktion wies darauf hin, dass diverse präventive Programme für alle Altersgruppen auch vom Amt für Gesundheit angeboten und durchgeführt werden.

#### *– Sozialdienstliche Leistungen & Beratungsdienst im Blick*

Ein strittiger Punkt betraf die neu ausgewiesene Abgeltung für sozialdienstlichen Leistungen in der Höhe von CHF 1 Mio. pro Jahr. Diese werden und wurden von der PBL zwar stets erbracht; jedoch bisher nicht als GWL abgegolten. Aufgrund der GWL-Prinzipien wurden sie nun als Leistungen öffentlichen Interesses beurteilt und von der PBL erstmalig offeriert. Darüber wunderte sich ein Mitglied, da sozialdienstliche Leistungen im Rahmen von Behandlungen normalerweise ohnehin erbracht werden müssen. Der von der Direktion vorgenommene normative Abzug von CHF 0,3 Mio. (auf CHF 1 Mio.) schien dem Mitglied zudem arbiträr – es hätte auch mehr sein können, da es seines Erachtens möglich sein sollte, einen grossen Teil der Kosten über die Tarife abzugelten. Die Sozialdienstleistungen erzeugen laut Direktion einen nachweisbaren Nutzen, indem schwer und komplex erkrankte Menschen auch über die stationäre Behandlung hinaus eine Begleitung erhalten, um sie von einem möglichen Wiedereintritt zu bewahren. Teile dieser Leistungen sind über die Tarife abgedeckt, jedoch nicht alle. Zudem wirkt sich die durchschnittlich höhere Fall-

schwere in der PBL auf das Volumen aus, was gemäss Direktion den Abzug von 20 % erkläre. Die kritische Haltung einzelner Kommissionsmitglieder konnte damit jedoch nicht ausgeräumt werden.

Für einige Mitglieder war der Verzicht auf die pauschale Abgeltung von Beratungsdienstleistungen für Institutionen wie z. B. einer Wohn- und Arbeitseinrichtung (zuvor CHF 128'000.–) nicht nachvollziehbar. Diese von der PBL erbrachten Leistungen sollen neu direkt durch die Bezügerinnen und Bezüger abgegolten beziehungsweise «eingekauft» werden. Ein Mitglied hätte eine grosszügigere Haltung des Kantons erwartet, zumal es für beide Seiten eher mühsam sei, wenn Anfragen und Verrechnungen jeweils separat erfolgen. Die Direktion erklärte den Entscheid mit den neuen GWL-Prinzipien, welche eine Abkehr vom Pauschal- zum Kostenprinzip vorschreiben.

– *Dolmetschen vs. interkulturelle Vermittlung*

Dolmetscherleistungen werden gemäss KVG von den Krankenversicherern weder im ambulanten noch im stationären Bereich abgegolten. Die PBL kauft diese Dienste deshalb extern beim Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) für einen Stundenansatz von CHF 156.– ein. Der Kanton übernimmt davon CHF 131.– und beantragt dafür als GWL einen jährlichen (nicht gedeckelten) Betrag von CHF 419'000.–.

Für die Direktion gehört diese für die Kommunikation unentbehrliche Leistung eigentlich zur Behandlung. Eine Änderung der Finanzierungspraxis bedürfte jedoch einer Verordnungsänderung auf Bundesebene. Auch die Kommissionsmitglieder fanden es störend, dass der Kanton einen Dolmetscherdienst über GWL finanzieren muss, ohne den eine vernünftige psychotherapeutische Behandlung in gewissen Fällen gar nicht denkbar ist. Ein Mitglied fragte sich, was gegen die Gründung einer Art Dolmetscher AG sprechen würde, über die die Institutionen die Dienstleistung selber (allenfalls kostengünstiger) beziehen könnten. Der Vorschlag wurde in der Kommission nicht diskutiert, die Direktion gab jedoch zu bedenken, dass die HEKS für diese anspruchsvolle Tätigkeit einen vergleichsweise günstigen Service in diversen Sprachen bietet, wobei nicht nur Wörter, sondern auch kulturelle Bedeutungen übersetzt werden. Inhouse-Lösungen, wie das in grösserem Umfang im KSBL mit dort tätigem ärztlichem oder pflegerischem Personal möglich ist, sind in der Psychiatrie schwer durchführbar, da hier der Komplexitätsgrad der Übersetzungsleistungen in aller Regel wesentlich höher ist – so dass man, wie an der Sitzung vorgeschlagen, eigentlich von interkultureller Vermittlung o.ä. statt von «Dolmetschen» sprechen müsste.

– *Kostenwahrheit bei den Vorhalteleistungen*

Eine Frage betraf die um etwa einen Drittel gestiegene Abgeltung für die Vorhalteleistungen der psychiatrischen Notfallversorgung. Ein Mitglied kritisierte, dass sich bei erhöhter Inanspruchnahme des Notfalldienstes die ungedeckten Leistungen und damit die Kosten eigentlich reduzieren müssten. Die Direktion bestätigte dies im Prinzip, verwies aber wiederum auf die GWL-Prinzipien, die es nun möglich machen, die effektiv erbrachten Leistungen abzudecken. In diesem Fall resultiert dies in Mehrkosten für den Kanton, da die PBL bei Berechnungen festgestellt hatte, dass die bisherige Pauschalabgeltung um etwa Zweidrittel nicht kostendeckend war. Sie beantragte eine höhere Abgeltung, was von der Direktion entsprechend berücksichtigt wurde.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

07.12.2022 / mko

### **Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Balz Stückelberger, Präsident

### **Beilage**

– Landratsbeschluss (unverändert)

## **Landratsbeschluss**

### **über die Erbringung und Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) der Psychiatrie Baselland (PBL) für die Jahre 2023 bis 2025; Ausgabenbewilligung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2023 bis 2025 wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 27'516'000 Franken bewilligt.
2. Ziff. 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: